

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK), Änderungsvorhaben „Teilrück- bau der Wastebrücke“

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG bekanntgegeben.

Die Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe (KTE) hat mit Schreiben vom 15.05.2018 beantragt, das Vorhaben „Teilrückbau der Wastebrücke“ in der WAK zu genehmigen.

Da dieses Vorhaben der KTE in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung gemäß § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Maßgeblich war das UVPG in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung.

Stuttgart, 18.05.2020

gez. Dr. Brüßler
Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg